Gemeinde Zumikon
Gemeinderat
Dorfplatz 1
8126 Zumikon
Telefon 044 918 78 40
gemeinde@zumikon.ch

zumikon

Gemeindeversammlung vom Montag, 11. Juni 2018.

Traktandum Nr. 4 **Einführung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2).**
F3.C - F3.7.2 **Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement). Verzicht.**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Beim Übergang auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) wird auf eine Neubewertung (Restatement) des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 verzichtet.

Kurzfassung

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 haben die Zürcher Gemeinden einen Grundsatzentscheid zu fällen, ob das Verwaltungsvermögen nach den neuen Grundsätzen neu bewertet oder ob auf die Neubewertung (Restatement) verzichtet werden soll. Um die Auswirkungen eines allfälligen Restatements abschätzen zu können, hat der Gemeinderat umfangreiche Berechnungen anstellen lassen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Durchführung einer Neubewertung die Erfolgsrechnung nachhaltig negativ beeinflussen würde. Die Jahresabschlüsse der Gemeinde Zumikon würden mittelfristig um ca. CHF 2,3 Mio. schlechter ausfallen, als wenn auf ein Restatement verzichtet würde. Im Gegenzug bringt eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens keinerlei wesentlichen Vorteile mit sich. Aus diesem Grund spricht sich der Gemeinderat auf den Verzicht zur Durchführung eines Restatements aus.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Weisung

Ausgangslage

Mit der durch das neue Gemeindegesetz (nGG) vorgeschriebenen neuen Rechnungslegung gemäss HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den Übergangs- bzw. Schlussbestimmungen unter §§ 179 - 180 nGG Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen, ein sogenanntes "Re-

statement". Dabei sind das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen in jedem Fall neu zu bewerten. Beim Verwaltungsvermögen besteht eine Wahlmöglichkeit: Das Verwaltungsvermögen kann freiwillig, muss jedoch nicht zwingend neu bewertet werden.

Möglichkeiten der Neubewertung

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

1. Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

2. Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungs-Dauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungs-Wert und die Restnutzungs-Dauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen Rechnungsmodell (HRM1) fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Der Entscheid für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes ist einmalig zu beschliessen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Abschreibungs-Methode

Mit der Einführung von HRM2 ändern sich auch die Abschreibungs-Modalitäten: Im seit Mitte der 1980er Jahre angewendeten HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, nach HRM2 hingegen linear abgeschrieben.

Bei der degressiven Methode werden pro Jahr 10 % (Mobilien und Fahrzeuge 20 %) des *Restbuchwerts* abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten

Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten das Rechnungsergebnis erheblich.

Bei der neu zwingend anzuwendenden linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer (Hochbauten beispielsweise werden über 33 Jahre abgeschrieben) jeweils jedes Jahr der gleiche Betrag, als fixer Prozentsatz des *Anschaffungswert*s, abgeschrieben, wodurch die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet wird. Die Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen werden in HRM2 verbindlich definiert.

Auswirkungen der Neubewertung

Um diesen wichtigen Entscheid auf der Basis von relevanten Unterlagen vornehmen zu können, wurden die entsprechenden Daten zum Verwaltungsvermögen aufbereitet bzw. ein "Restatement light" durchgeführt.

Tabellarischer Vergleich ohne/mit Aufwertung:
(Stand 31. Dezember 2019, in Mio. CHF)

Gemeinde Zumikon *(inkl. gebührenfinanzierte Bereiche)*	Ohne Restatement	Mit Restatement
• Buchwert Verwaltungsvermögen	40	74
• Aufwertung Verwaltungsvermögen + Eigenkapital	-	34
• Eigenkapital per 1. Januar 2019	44	78
• Nettovermögen/-schuld per 1. Januar 2019	+4	+4
• *Veränderung von HRM1 zu HRM2:*		
Abschreibungen nach HRM1	4,6	4.6
Abschreibungen nach HRM2	2,2	4.5
Verbesserung Ergebnis nach HRM2	**+ 2,4**	**+ 0,1**

Variante **mit** Neubewertung

Mit dem Durchführen einer Neubewertung würde die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das neue Rechnungslegungsmodell schon 1986 eingeführt worden wäre.

Die Neubewertung hätte in Zumikon allerdings einen um ca. CHF 2,3 Mio. höheren Abschreibungs-Aufwand pro Jahr zur Folge (Annahme: 20 Jahre Restlaufzeit). Die Aufwertung würde sich auf CHF 34 Mio. belaufen, was rund 85 % des heutigen Verwaltungsvermögens entspricht. Das mutmassliche Verwaltungsvermögen im Steuerhaushalt würde demnach neu bei CHF 74 Mio. liegen, das Eigenkapital dürfte CHF 78 Mio. betragen. Mit einer Neubewertung würden also sowohl Verwaltungsvermögen als auch Eigenkapital um CHF 34 Mio. zunehmen. Diese Erhöhung des Eigenkapitals darf jedoch nicht dazu verleiten, Mehrausgaben und/oder Steuersenkungen ins Auge zu fassen, da sich der Zustand des Gemeindehaushalts bezüglich Liquidität und Verschuldung nicht verändert.

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital), die wichtigste Bilanz-Kennzahl zur Beurteilung des Finanzhaushalts, ändert sich durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens nicht. Auch die Selbstfinanzierung (Cashflow) und die Höhe der verzinslichen Schulden werden dadurch nicht beeinflusst. Der einzige Effekt einer Neubewertung wäre die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals.

Variante **ohne** Neubewertung

Bei einem Systemwechsel ohne Neubewertung bzw. Aufwertung entspricht die Eingangsbilanz des neuen Rechnungslegungsmodells der Schlussbilanz des bisherigen Modells und die Restwerte werden über die Restnutzungs-Dauer linear abgeschrieben. Früher getätigte Abschreibungen werden nicht rückgängig gemacht, eine Mehrfachabschreibung gleicher Anlagenteile ist damit ausgeschlossen.

Argumente **für** die Neubewertung

- *Ausweis der tatsächlichen Vermögenswerte*
  (Die Restwerte der Anlagen werden in der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz betriebswirtschaftlich realistisch und transparent dargestellt)
- *Höheres Eigenkapital*
  (Stille Reserven werden offen im Eigenkapital ausgewiesen)
- *Abschreibungen*
  (Die resultierenden Abschreibungen zeigen Werte, die dem tatsächlichen Wertverzehr der getätigten Investitionen entsprechen.)

Argumente **gegen** die Neubewertung

- *Verkauf von Verwaltungsvermögen praktisch unmöglich*
  (Abgeschriebenes Verwaltungsvermögen stellt keine stillen Reserven dar)
- *Höhere Abschreibungen*
  (Bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Investitionen werden wieder aktiviert und ein zweites Mal abgeschrieben)
- *Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist einfacher nachvollziehbar*
  (Schlussbilanz HRM1 = Eingangsbilanz HRM2)

Beurteilung der Veränderungen

Der Entscheid hat keine materielle Auswirkung auf die Finanzlage der Gemeinde, da im Fall einer Aufwertung lediglich neue Buchwerte geschaffen würden (höheres Verwaltungsvermögen und Eigenkapital). Das Nettovermögen bliebe unverändert. Der Entscheid beeinflusst primär die Abschreibungen in der näheren und mittleren Zukunft. Mit der Durchführung eines Restatements fallen diese zunächst höher aus als bisher, weil die bereits früher getätigten Abschreibungen (teilweise) rückgängig gemacht und dann über einen längeren Zeitraum wiederholt würden; zusätzlich zu den neuen Abschreibungen. Ohne Restatement fallen die Abschreibungen zunächst tiefer aus als bisher (jährlich etwa CHF 2,3 Mio.). Dies da unter HRM2 nicht mehr 10 % (Immobilien) resp. 20 % (Mobilien) vom Restbuchwert abgeschrieben wird, sondern linear vom Anschaffungswert (Abschreibungssätze je nach Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie).

Empfehlung Der Gemeinderat hat die Vor-und Nachteile einer Neubewertung (Restatement) des Verwaltungsvermögens eingehend abgewogen. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass die Durchführung eines Restatements keine wesentlichen Vorteile bringt. Demhingegen sind die Nachteile eines Restatements beachtlich. Er erachtet insbesondere die "doppelte Abschreibung" gewisser Vermögensteile als störend. Dieses Vorgehen würde die Erfolgsrechnung der Gemeinde um jährlich ca. CHF 2,3 Mio. zusätzlich belasten.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Referentin Vorsteherin Finanzen Barbara Messmer

Zumikon, 25. April 2018

Gemeinderat Zumikon

Jürg Eberhard	**Thomas Kauflin**
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

In der Aktenauflage

- Beschluss Gemeinderat vom 25. April 2018 2018 (GR 2018-063)
- HRM2 Restatement light, Schätzung mögliche Auswirkungen, vom 23. April 2018 (swissplan.ch)
- Präsentation Neubewertung Verwaltungsvermögen (swissplan.ch)